

Schuh haben sollten. Man wird sich diese Verordnung so zu deuten haben, daß der Gang mitten durch die Mezig ging und die Bänke zu beiden Seiten aufgestellt waren¹⁾. Ob alle Fleischbänke sich in städtischem Besitz befanden, läßt sich nicht genau entscheiden; für einen Teil derselben ist es wahrscheinlich nach einer Bestimmung, nach der die Bäcker, die unter gewissen Bedingungen einen Metzger mit dem Aushauen des Fleisches der von ihnen selbst gezüchteten Tiere beauftragen konnten, gemeinsam für eine zu diesem Zweck überlassene Fleischbank der Stadt einen angemessenen Zins zu zahlen hatten²⁾. Neben den Fleischbänken gab es für den Verkauf des Kottfleisches³⁾ noch besondere Kuttelbänke⁴⁾. An verschiedenen Stellen wird zur Schlachtung und zum Verkauf des finnigen Fleisches eine besondere finnige Mezig erwähnt; es ist indessen nicht anzunehmen, daß die doch verhältnismäßig kleine Stadt zu diesem Zweck noch ein besonderes Gebäude besaß; es kann sich vielleicht um einen besonderen Raum in der städtischen Mezig handeln, der von den übrigen Räumen abgetrennt war.

Ferner besaß die Stadt ein Unschlittgewölbe, auch Unschlittkeller genannt; mit der Aufsicht darüber war der Lohnherr beauftragt. Die eigentliche Verwaltung des Gewölbes lag in den Händen des Unschlittkäufers, der darauf zu achten hatte, daß jederzeit genügend Unschlitt vorhanden war. Ebenso war dem Verwalter die Einforderung des Unschlitts von den Metzgern übertragen. Jeder Metzger, der in der Stadt sein Handwerk betrieb, mußte alle Vierteljahr einen Zentner Unschlitt an das Gewölbe abliefern. Für das Pfund wurde nach einer Verordnung des Rates ein Durchschnittspreis von 13 § bezahlt; je nach den Viehtagern konnte natürlich dieser Preis für Unschlitt auch erhöht oder herabgesetzt werden. Erst nach der pflichtmäßigen Lieferung an die Stadt durften auch die Bürger mit dem nötigen Bedarf versehen werden, wogegen die Verabfolgung von Unschlitt an Fremde bei Strafe von 1 R § untersagt war⁵⁾. Wenn Bedürfnis vorlag, konnte der Verwalter die Metzger mit dem Schmelzen von Unschlitt beauftragen; wer sich weigerte, diesem Befehl nachzukommen, wurde dem Rat zur Bestrafung gemeldet. Für einen Zentner Unschlitt bezahlte der Verwalter 5 R 8 β 4 § , was zu einem Einkaufspreis von 13 § für das Pfund stimmen würde. Der Wiederverkaufspreis betrug für den Zentner 5 R 16 β 8 § , so daß bei einem Zentner 100 § oder bei einem Pfund 1 § als Gewinn herauskam. Alle Einnahmen und Ausgaben an Geld und Unschlitt waren dem Rat zu verrechnen⁶⁾.

¹⁾ Ebenda, 53. ²⁾ Ebenda, 52. Vgl. die Verhältnisse in Freiburg und Villingen bei Gothein, 497. ³⁾ Kluge, Etymologisches Wörterbuch der deutschen Sprache⁶, 270. ⁴⁾ Walter, Weist., 56. ⁵⁾ Ebenda, 123. ⁶⁾ Ebenda, 89.